

CARPEVIGO AG

Holzkirchen

EINLADUNG ZUR GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

durch die

CARPEVIGO AG

(„CARPEVIGO AG“ oder „Anleiheschuldnerin“)
mit dem Sitz in Holzkirchen

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München
unter der Registernummer HRB 165548

betreffend die

Inhaberschuldverschreibung

Tranche 2 über nominal EUR 15.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen)
mit 1,5 % Zinsen jährlich
Laufzeit bis 30.06.2026

eingeteilt in 15.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen
im Nennbetrag von je EUR 1.000,00
WKN A0N3X2, ISIN: DE000A0N3X28
(nachfolgend „**Teilschuldverschreibung**“ und alle
Teilschuldverschreibungen zusammen die „**Anleihe**“)

Wir laden sämtliche Inhaber der Anleihe (nachfolgend „**Anleihegläubiger**“) zu der am

Donnerstag, den 25. August 2022, um 08.30 Uhr

im Hotel Altwirt, Tölzer Straße 135, 83607 Holzkirchen

stattfindenden Gläubigerversammlung (die „**Gläubigerversammlung**“) ein.

Einlass ist ab 08:15 Uhr.

Vorbemerkungen

Die Sanierungssituation dauert an. Um das Ziel der Sanierung und somit eine langfristige Gesundung der CARPEVIGO AG zu erreichen und eine Insolvenz zu vermeiden, ist es notwendig, dass ein Schuldenschnitt vorgenommen wird. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise soll den Anleihegläubigern künftig die Wahl eröffnet werden, nach dem Schuldenschnitt langjährig in der Anleihe mit den neu bestimmten Bedingungen und insbesondere einer Verzinsung von 3,75% p.a. zu bleiben, oder auszuscheiden und aufgrund eines einmaligen Kündigungsrechts die sofortige Rückzahlung der Anleihe in verbliebener Höhe (40% der Nominalkapitals) zu verlangen.

Sämtliche Anleihegläubiger sowohl der CARPEVIGO AG wie auch der Carpevigo Holding AG sollen, soweit sie sich für den Verbleib in den Anleihen entscheiden, künftig gleichbehandelt werden. Deswegen gibt es künftig bei allen drei Anleihen (die hier vorliegende eine Anleihe der CARPEVIGO AG wie auch die zwei von der Carpevigo Holding AG ausgegebenen Anleihen) einheitliche Bedingungen.

Im Rahmen des Schuldenschnitts und der damit einhergehenden Neufassung der Anleihebedingungen ist geplant, dass die Anleihegläubiger unwiderruflich auf die Rückzahlung von 60 % des Nominalkapitals ihrer jeweils von ihnen gehaltenen Teilschuldverschreibungen verzichten und im Gegenzug ein einmaliges ordentliches unwiderrufliches Kündigungsrecht erhalten, so dass sie spätestens innerhalb einer Bearbeitungszeit von 4 Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung jeweils den Nennbetrag der jeweiligen gekündigten Teilschuldverschreibung, somit 40 % des Nominalkapitals der ursprünglichen Teilschuldverschreibung, nebst Zinsen zurückgezahlt bekommen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit dem Zugang der Unterrichtung der Anleihegläubiger über die Beifügung der zu beschließenden Neufassung der Anleihebedingungen zur Globalurkunde (§ 2 Abs. 3 SchVG).

Der Kurs der Anleihe hat seit Beginn der Sanierung im Jahre 2013 bis zum aktuellen Stand durchgängig bei rund 30 bis 35% des Nominalkapitals gelegen. Die vorgeschlagene Regelung enthält gegenüber dem Kurs der Anleihe somit einen Aufschlag.

Aus formalen Gründen sollen ferner die aufgrund der diversen späteren Beschlussfassungen sehr unübersichtlich gewordenen Anleihebedingungen insgesamt einheitlich neu gefasst werden und sich für die Zukunft transparent und rechtssicher aus dieser konsolidierten Neufassung ergeben.

Die Neufassung der Anleihebedingungen (**Anlage 1**) soll erst und nur in Kraft treten, wenn vor dem Vollzug in den Anleihebedingungen (§ 2 S. 3 Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) der von der Anleiheschuldnerin vorgeschlagene Schuldenschnitt um nominal 60% auf verbleibende 40% des ursprünglichen Nominalbetrags der Anleihe rechtswirksam Bestandteil der Anleihebedingungen geworden ist (nachfolgend „**Wirksamkeitszeitpunkt**“).

Zum Wirksamkeitszeitpunkt tritt an die Stelle aller bisherigen Regelungen der derzeit geltenden Anleihebedingungen die Neufassung der Anleihebedingungen, über die in dieser Gläubigerversammlung beschlossen werden soll. Regelungen der derzeit geltenden Anleihebedingungen, die in der Neufassung der Anleihebedingungen nicht ausdrücklich beibehalten worden sind, werden aufgehoben und fallen ersatzlos weg.

Die Neufassung der Anleihebedingungen sieht folgende wesentliche Änderungen vor:

- Änderung des Gesamtnennbetrages/Nennbetrages (§ 1): Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,00, eingeteilt in bis zu 15.000.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1,00;
- Änderung Zinssatz und Zinszahlung (§ 2): ab dem 01.10.2022 gilt ein Zinssatz von 3,75% p. a., jährlich nachträglich am 30.09. zur Zahlung fällig;
- Änderung Zinslauf (§ 2): Zinslauf ab 01.10.2022 bis zum Ablauf des 30.09.2037;
- Änderung Laufzeit/Fälligkeit/Rückzahlungsbetrag (§ 3): Laufzeit bis zum 30.09.2037; Fälligkeit bis spätestens 02.11.2037; Rückzahlung zum Nennbetrag;
- Änderung bzgl. Verbriefung (§ 4): die Anleihe wird durch eine Globalurkunde verbrieft (keine zwei Tranchen mehr);
- Änderung bzgl. Vorlegungsfrist (§ 8): Verkürzung der Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 S. 1 BGB auf fünf Jahre;
- Änderung bzgl. Kündigungsrechten (§ 9 statt alt § 8): Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die von ihm gehaltene Teilschuldverschreibung einmalig unwiderruflich ordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum nächstfolgenden Monatsende zu kündigen (Bsp.: 10.3. zum 31.5.). Die Frist beginnt mit dem Zugang der Unterrichtung der Anleihegläubiger über die Beifügung der vorliegenden Neufassung der Anleihebedingungen zur Globalurkunde (§ 2 Abs. 3 SchVG).

Ist die Kündigung rechtswirksam erfolgt, ist der Nennbetrag der jeweiligen gekündigten Teilschuldverschreibung nebst Zinsen binnen einer Bearbeitungszeit von weiteren 4 Wochen an den jeweils kündigenden Anleihegläubiger auszuführen.
- Änderung bzgl. Besicherung (alt § 10): Die Regelung zur Besicherung der Anleihe wurde gestrichen (Vereinheitlichung aller Anleihen).
- Änderung bzgl. Treuhandvertrag (alt § 11): Der Treuhandvertrag wurde aufgrund der Insolvenz des Treuhänders gekündigt, so dass die Regelung zum Treuhänder gestrichen wurde (Vereinheitlichung aller Anleihen).
- Änderung von Regelungen zur Beschlussfassung, Mehrheiten, unter Verweis auf das Schuldverschreibungsgesetz „SchVG“ (§ 11);
- Einfügung der bereits beschlossenen Regelungen zur Bestellung des gemeinsamen Vertreters unter Nennung der Person des derzeit bestellten gemeinsamen Vertreters und Beibehaltung der ihm bereits übertragenen Aufgaben und Befugnisse und Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse; Regelungen bei Beendigung des Amtes des gemeinsamen Vertreters: Ernennungsrecht der Anleiheschuldnerin (§ 12).
- Einfügung der bereits beschlossenen Regelung hinsichtlich des Rechts der Anleihegläubiger gemäß den Bestimmungen des SchVG durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit) einer Änderung der Anleihebedingungen durch die Anleiheschuldnerin zuzustimmen (§ 14).

- Änderung bzgl. Börsennotierung (§ 14 alt): Da eine Börsennotierung bereits erfolgt ist, wurde die Regelung hierzu gestrichen.
- Einfügung einer Regelung hinsichtlich der Geltung der Neufassung der Anleihebedingungen (§ 15): Die vorliegende Neufassung der Anleihebedingungen tritt erst und nur in Kraft, wenn vor dem Vollzug in den Anleihebedingungen (§ 2 S. 3 SchVG) der von der Anleiheschuldnerin vorgeschlagene Schuldenschnitt um nominal 60% auf verbleibende 40% des ursprünglichen Nominalbetrags der Anleihe rechtswirksam Bestandteil der Anleihebedingungen geworden ist.
- Änderung Regelungen zum Gerichtsstand (§ 16): Klarstellung zur Gerichtsstandregelung;
- Einfügung Sprachfassung (§ 16): Es wurde klargestellt, dass die Anleihebedingungen ausschließlich in deutscher Sprache gefasst wurden.
- formale Änderungen (Satzzeichen, Umstellung von Sätzen, marginale Änderungen, Klarstellungen).

Die geänderte Neufassung der Anleihebedingungen gilt für alle Anleihegläubiger ab dem Wirksamkeitszeitpunkt. Die Anleihegläubiger, die von dem in der Neufassung der Anleihebedingungen enthaltenen einmaligen ordentlichen unwiderruflichem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen, bleiben Anleihegläubiger zu der dann geänderten Neufassung der Anleihebedingungen.

Die zu beschließende Neufassung der Anleihebedingungen, die am Wirksamkeitszeitpunkt Geltung erhält, wird dieser Einladung als **Anlage 1** beigefügt und ist u. a. Grundlage der Beschlussfassung.

Vor diesem Hintergrund schlägt die CARPEVIGO AG den Anleihegläubigern vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. **Beschlussfassung über den Verzicht in Höhe von 60 % des Nominalkapitals (Schuldenschnitt),**
2. **Beschlussfassung über die Neufassung der Anleihebedingungen gemäß Anlage 1,**
3. **Aufhebungen und Änderungen der bisherigen Anleihebedingungen**
4. **Beschlussfassung zur Ermächtigung für den jeweils bestellten gemeinsamen Vertreter etwaige Details, technische Anpassungen etc. zur Umsetzung der Beschlüsse gemäß Ziffer 1. bis 3. vorzunehmen.**

Die CARPEVIGO AG stimmt den Beschlussvorschlägen, insbesondere der Neufassung der Anleihebedingungen gemäß **Anlage 1** bedingungslos zu.

Mit diesen Beschlussfassungen soll ein Schuldenschnitt durchgeführt werden, der zu einer langfristigen Gesundung der CARPEVIGO AG führt. Hierzu ist eine Beschlussfassung der Gläubigerversammlung erforderlich, die wie folgt ablaufen soll:

I. Formalia und Verfahren

1. Die Anleiheschuldnerin als Einberufende führt den Vorsitz in der Gläubigerversammlung. Sie wird vertreten durch den Vorstand oder einen rechtsgeschäftlichen Vertreter (§ 15 Abs. 1 SchVG).
2. Bei der Versammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Gläubiger oder Vertreter von Gläubigern mit Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzustellen (§ 15 Abs. 2 SchVG).
3. Ein Notar beurkundet die Verhandlung und Beschlussfassung der Gläubigerversammlung nach § 16 Abs. 3 SchVG.
4. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist durch einen in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts (mit Sperrvermerk) zu erbringen.

Die Depotbescheinigung muss den Inhaber der Schuldverschreibung (genaue Bezeichnung) und die am Ausstellungstag von ihm gehaltenen Anleihen enthalten. Der Sperrvermerk muss bestätigen, dass die Anleihe vom Zeitpunkt der Ausstellung des Sperrvermerks bis mindestens zum Ende des Tages der Gläubigerversammlung, gesperrt gehalten wird.

5. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers bedürfen der Textform (§ 14 Abs. 1 SchVG).

Ist ein Anleihegläubiger und/ oder ein Bevollmächtigter eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, ist die Vertretungsbefugnis der für sie handelnden Personen durch Beifügung geeigneter Urkunden und Unterlagen (z.B. aktueller Handelsregisterauszug) nachzuweisen. Dies gilt entsprechend für sonstige Vertreter und Amtswalter.

Anleihegläubiger, die den Beschlüssen zustimmen, aber nicht persönlich zur Gläubigerversammlung erscheinen wollen, können sich durch eine gemeinsame Rechtsanwältin/einen gemeinsamen Rechtsanwalt vertreten lassen. In diesem Falle bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme unter info@carpevigo.de und/oder Fax.-Nr.: 08024 – 608383-90. Als **Anlage 2** liegt eine entsprechende Vollmacht bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anleihegläubiger, die ihre Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig sperren lassen oder hierüber zu Beginn der Gläubigerversammlung keine Bescheinigung in Urschrift oder in Abschrift vorlegen, nicht stimmberechtigt sind. Gleiches gilt für den Bevollmächtigten eines Anleihegläubigers; dieser hat die Bescheinigung ebenfalls in Urschrift oder Abschrift vorzulegen.

6. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Teilschuldverschreibungen vertreten.
7. Die Abstimmung wird öffentlich durch Handhebung und nach dem sog. Subtraktionsprinzip durchgeführt.

8. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmen (qualifizierte Mehrheit).
9. Mit der erforderlichen Mehrheit gefasste Beschlüsse sind für alle Anleihegläubiger bindend, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen einen oder mehrere Beschlussvorschläge gestimmt haben.

II. Sonstiges

1. Die Anleiheschuldnerin hat angegeben, dass sich das derzeit ausgegebene Volumen der Schuldverschreibungen auf insgesamt Euro 8.367.000,00 beläuft, eingeteilt in 8.367 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils Euro 1.000,00.

Sollte sich das im Umlauf befindliche Volumen im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und dem Beginn des Abstimmungszeitraums erhöhen, ist der erhöhte Betrag maßgeblich.

2. Die Anleiheschuldnerin hat weiter angegeben, dass derzeit weder ihr, noch mit ihr verbundenen Unternehmen Schuldverschreibungen zustehen, und dass auch keine Anleihen für Rechnung der Anleiheschuldnerin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten werden.

III. Tagesordnung und vorgeschlagene Beschlussfassungen

1. **Beschlussfassung über den Verzicht in Höhe von 60 % des Nominalkapitals (Schuldenschnitt).**

Die Anleihegläubiger verzichten unwiderruflich auf die Rückzahlung von 60 % des Nominalkapitals ihrer jeweils von ihnen gehaltenen Teilschuldverschreibung. Dementsprechend wird das Nominalkapital des derzeit ausgegebenen Volumens der Schuldverschreibungen von EUR 8.367.000,00 auf EUR 3.346.800,00 herabgesetzt, eingeteilt in 3.346.800 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.

2. **Beschlussfassung über die Neufassung der Anleihebedingungen gemäß Anlage 1.**

*Die Neufassung der Anleihebedingungen (**Anlage 1**) wird erst und nur in Kraft treten, wenn vor dem Vollzug in den Anleihebedingungen (§ 2 S. 3 Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) der von der Anleiheschuldnerin vorgeschlagene Schuldenschnitt um nominal 60% auf verbleibende 40% des ursprünglichen Nominalbetrags der Anleihe rechtswirksam Bestandteil der Anleihebedingungen geworden ist (nachfolgend „**Wirksamkeitszeitpunkt**“).*

Im Wirksamkeitszeitpunkt tritt an Stelle aller bisherigen Regelungen der derzeit geltenden Anleihebedingungen die Neufassung der Anleihebedingungen.

3. Aufhebungen und Änderungen der bisherigen Anleihebedingungen.

Die mit der Neufassung der Anleihebedingungen (Anlage 1) verbundenen Änderungen der Anleihebedingungen, insbesondere die Aufhebung der wegfallenden Regelungen, wird von der Versammlung der Anleihegläubiger gesondert bestätigt. Die Neufassung der Anleihebedingungen sieht folgende wesentliche Änderungen vor:

- Änderung des Gesamtnennbetrages/Nennbetrages (§1): Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,00, eingeteilt in bis zu 15.000.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1,00;
- Änderung Zinssatz und Zinszahlung (§ 2): ab 01.10.2022 gilt ein Zinssatz von 3,75% p. a., jährlich nachträglich am 30.09. zur Zahlung fällig;
- Änderung Zinslauf (§ 2): Zinslauf ab 01.10.2022 bis zum Ablauf des 30.09.2037;
- Änderung Laufzeit/Fälligkeit/Rückzahlungsbetrag (§ 3): Laufzeit bis zum 30.09.2037; Fälligkeit bis spätestens 02.11.2037; Rückzahlung zum Nennbetrag;
- Änderung bzgl. Verbriefung (§ 4): die Anleihe wird durch eine Globalurkunde verbrieft;
- Änderung bzgl. Vorlegungsfrist (§ 8): Verkürzung der Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 S. 1 BGB auf fünf Jahre;
- Änderung bzgl. Kündigungsrechte (§ 9 statt alt § 8): Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die von ihm gehaltene Teilschuldverschreibung einmalig unwiderruflich ordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum nächstfolgenden Monatsende zu kündigen (Bsp.: 10.3. zum 31.5.). Die Frist beginnt mit dem Zugang der Unterrichtung der Anleihegläubiger über die Beifügung der vorliegenden Neufassung der Anleihebedingungen zur Globalurkunde (§ 2 Abs. 3 SchVG).

Ist die Kündigung rechtswirksam erfolgt, ist der Nennbetrag der jeweiligen gekündigten Teilschuldverschreibung nebst Zinsen binnen einer Bearbeitungszeit von weiteren 4 Wochen zur Zahlung an den jeweils kündigenden Anleihegläubiger fällig.

- Änderung bzgl. Besicherung (alt § 10): Die Regelung zur Besicherung der Anleihe wurde gestrichen.
- Änderung bzgl. Treuhandvertrag (alt § 11): Der Treuhandvertrag wurde aufgrund der Insolvenz des Treuhänders gekündigt, so dass die Regelung zum Treuhänder gestrichen wurde.
- Änderung von Regelungen zur Beschlussfassung, Mehrheiten, unter Verweis auf das Schuldverschreibungsgesetz „SchVG“ (§ 11);
- Einfügung der bereits beschlossenen Regelungen zur Bestellung des gemeinsamen Vertreters unter Nennung der Person des derzeit bestellten gemeinsamen Vertreters und Beibehaltung der ihm bereits übertragenen Aufgaben und Befugnisse und Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse; Regelungen bei Beendigung des Amtes des gemeinsamen Vertreters: Ernennungsrecht der Anleiheschuldnerin (§ 12)
- Einfügung der bereits beschlossenen Regelung hinsichtlich des Rechts der Anleihegläubiger gemäß den Bestimmungen des SchVG durch einen Beschluss mit

einer Mehrheit von 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit) einer Änderung der Anleihebedingungen durch die Anleiheschuldnerin zuzustimmen (§ 14).

- Änderung bzgl. Börsennotierung (§ 14 alt): Da eine Börsennotierung bereits erfolgt ist, wurde die Regelung hierzu gestrichen.
- Einfügung einer Regelung hinsichtlich der Geltung der Neufassung der Anleihebedingungen (§ 15): Die vorliegende Neufassung der Anleihebedingungen tritt erst und nur in Kraft, wenn vor dem Vollzug in den Anleihebedingungen (§ 2 S. 3 SchVG) der von der Anleiheschuldnerin vorgeschlagene Schuldenschnitt um nominal 60% auf verbleibende 40% des ursprünglichen Nominalbetrags der Anleihe rechtswirksam Bestandteil der Anleihebedingungen geworden ist.
- Änderung Regelungen zum Gerichtsstand (§ 16): Klarstellung zur Gerichtsstandregelung;
- Einfügung Sprachfassung (§ 16): Es wurde klargestellt, dass die Anleihebedingungen ausschließlich in deutscher Sprache gefasst wurden.
- formale Änderungen (Satzzeichen, Umstellung von Sätzen, marginale Änderungen, Klarstellungen).

Die geänderte Neufassung der Anleihebedingungen gilt für alle Anleihegläubiger dann ab dem Wirksamkeitszeitpunkt.

Auf die Zahlung des Aufschlags von 5 % auf den Nennbetrag am Ende der Laufzeit wird zur Klarstellung ebenfalls ausdrücklich verzichtet.

4. Beschlussfassung zur Ermächtigung für den jeweils bestellten gemeinsamen Vertreter, etwaige Details, technische Anpassungen etc. zur Umsetzung der Beschlüsse gemäß Ziffer 1. bis 3. vorzunehmen.

- a. *Der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger wird hiermit ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Erklärungen und Beschlüssen zu vertreten, die zur Umsetzung und zum Vollzug der Beschlüsse unter Ziffer 1. bis 3. erforderlich und zweckdienlich sind. Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters richtet sich darüber hinaus nach den bisherigen ihm von den Gläubigerversammlungen zugewiesenen zusätzlichen Aufgaben und zusätzlichen Befugnissen, im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz -SchVG).*
- b. *Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt und während des Zeitraums der Geltung der vorgenannten Bevollmächtigungen und Ermächtigungen ist nur der gemeinsame Vertreter ermächtigt, etwaige Details, technische Anpassungen etc. zur Umsetzung der Beschlüsse gemäß Ziffer 1. bis 3. mit der CARPEVIGO AG zu vereinbaren.*
- c. *Die Anleihegläubiger sind im Zusammenhang mit den vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht befugt, ausgenommen das Recht zur einmaligen ordentlichen unwiderruflichen Kündigung.*
- d. *Sämtliche vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen sind im Zweifel weit auszulegen.*

IV. Tagesordnung

Es ergibt sich somit die folgende Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit**
- 2. Bericht der Gesellschaft**
- 3. Bericht des Gemeinsamen Vertreters**
- 4. Diskussionsgelegenheit**
- 5. Beschlussfassungen**
- 6. Sonstiges**

Anträge von Anleihegläubigern

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dieses Verlangen muss an die Gesellschaft unter der Adresse: Marktplatz 20, 83607 Holzkirchen oder per E-Mail unter info@carpevigo.de und/oder Fax.-Nr.: 08024 – 608383-90 (stets mit einem Nachweis der Berechtigung in Textform) gerichtet werden. An diese Adresse mögen – bitte mit Berechtigungsnachweis – auch etwaige sonstige Nachfragen gerichtet werden.

Holzkirchen, den 02.08.2022

CARPEVIGO AG
Der Vorstand